Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 34

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

29. August 1874.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ift franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birett an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abresfirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattien: Oberft Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Gefegentwurf über bie neue Milliarorganisation. (Fortsehung.) Organe fur Schaffung, Berwaltung und Leitung bes heeres. (Schluß.) - Gibgenoffenschaft: Rreisschreiben. - Ausland : Frankreich : Graf von Baris, Amerikanifcher Bürgerkrieg; Bulletin de la Réunion des Officiers; Desterreich: Organisationsveranderungen der Honveds.

Hierzu als Beilage die vom Eidgen. Stabs: , bürean herausgegebenen zwei Uebersichtskarten für l den diesjährigen Truppenzusammenzug.

Der Gesehentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfetung.)

V. Die zusammengesetzten Truppen= förper.

A. Bilbung ber zusammengesetten Truppenkörper.

Nach Art. 49 a sollen die Infanterie-Regimenter aus zwei ober brei Bataillonen gebilbet werden. Wir glauben, man hatte sich schon ber Gleichförmig= teit wegen für Regimenter von 3 Bataillonen ent= foliegen burfen. Allerbings haben wir nach bem Entwurf 98 Infanterie-Bataillone. Aus diesen können wir 32 Regimenter zu 3 Bataillonen und ein Regiment zu 2 Bataillonen bilben. 32 Regi= menter entsprechen genau ben 8 Divisionen. Das 33. bleibt übrig.

Wollte man genau die 32 Regimenter und 8 Di= visionen beibehalten, fo maren 2 Regimenter aus 4 Bataillonen zu bilben. Für biefes fpricht ber Umstand, daß z. B. der Kanton Tessin, der einzige, bessen Mannschaft ausschließlich italienisch spricht und geographisch ganz abgeschlossen ist, 4 Bataillone stellt. Diese in ein Regiment zu vereinigen, burfte aus icon erwähnten Grunden angemeffen fein. Cbenfo stellt Graubunden nach dem Entwurfe 4 Bataillone. Aus diesen ließe sich das zweite Regi= ment von 4 Bataillonen bilben. Den territorialen und kantonalen Verhältnissen mare alle Rechnung getragen.

Es hatte baber entsprechender geschienen in Art.

ter, und zwar bestehen die Regimenter 1-30 aus 3, die Regimenter 31 und 32 aus 4 Bataillonen.

Art. 49 b. Das Kavallerie-Regiment soll aus 2 - 3 Schwadronen bestehen. Regimenter von 3 Schwadronen ju 372 Pferben find icon febr ichmach — von 2 so schwachen Schwabronen, wie wir sie annehmen, find bie Regimenter nur etwas ftarter als die Schwadronen in manchen Armeen. Es ist übrigens gar Lin Grund vorhanden, die Regimen= ter nicht burchgebend aus 3 Schmabronen zu bilben, es ware benn, bag man einen allgemein burchge= führten Grundsat für zu einfach hielte.

Wir haben 24 Schwadronen und 8 Divisionen, folglich können wir 8 Regimenter zu 3 Schmabronen bilben. Es mare baber zu fagen:

"Die Kavallerie bilbet 8 Regimenter von je 3 Schwabronen,"

Daß wir keine Referve-Ravallerie haben, ift ein Nachtheil, boch die für die Divisionen bemeffene Ravalleristenzahl übersteigt bas Nothwendigste nicht.

Bevor man an die Bilbung einer Kavallerie= Referve benken barf, muß man die Divisionen mit ber nothwendigsten Ravallerie versehen haben.

Im Nothfall wird allerdings wenig Anderes übria bleiben, als von ben Divisionen, die, vermoge ber Beschaffenheit des ihnen angewiesenen Operations= feldes, die Kavallerie eher zum Theil entbehren tonnen, eine Schwabron ober auch zwei meggunehmen und diese einer andern, die derselben noth= mendiger bedarf, zuzumeisen.

Doch solche Aenderungen sind Sache des Ober= befehlshabers (Art. 50), und im Frieden barf man hierauf teine Rudfict nehmen.

Dem Art. 49 c, 2. Absatz entnehmen wir, mas man unter Kavallerie=Reserve versteht. Den Offi= zieren burfte biefes aus ben Militarichulen bereits bekannt fein, scheint baber in bem Militar=Organi= 49 zu sagen: "Die Infanterie bilbet 32 Regimen» I sationsgeset überflüssig. Sollte man aber mit bieser

Erklärung die Absicht verbinden, eine Kavallerie- | daß das Regiment ohne Zwijchenglied über der Referve zu bilben, so ist nicht erklärlich, woher bie Schwadronen zu berselben genommen werden sollen, ba (nach Tafel XXXII.) bei jeder Division 3 Schwadronen verwendet werden follen. 8 Divisio= nen und zu jeder 3 Schwabronen macht 24 Schwabronen.

Nach Artikel 33 sollen aber die Kantone nur 24 Schwadronen stellen, wo sollen da die Dragoner= schwadronen der Ravallerie=Reserve herkommen? Es fann boch nicht bie Absicht fein, aus ben nicht berittenen Schwabronen ber Landwehr, eine unberittene Kavallerie=Reserve zu bilben ?

Da die Ravallerie=Regimenter von 3 Schwadro= nen zu 124 Pferden ausnehmend schwach sind, so scheint es angemessen, wenn ber Entwurf bieselben abwechselnd von einem Major und Oberftlieutenant befehligen läßt.

Nach Art. 49 c bes Entwurfes foll aus 2 Keld= batterien ober Gebirgsbatterien bas Artillerie=Re= giment gebildet werden. Aus 2-4 Positionskom= pagnien eine Abtheilung.

Wir gestehen offen, diese Bestimmung hat uns einen betrübenden Gindruck gemacht, nicht beghalb, weil wir nicht munichen, daß alle Artillerie-Diffiziere Regiments= Rommandanten werben, fondern weil es mehr als sonderbar aussieht, wenn wir auf solche absonderliche Weise bei ber Organisation porgehen.

Mit gemiffen Bezeichnungen verbindet man in ber Militarsprache bestimmte Begriffe. Geben wir baher was man in andern Armeen unter einem Artillerie-Regiment versteht und was dasselbe in sich begreift.

In Preußen besteht jedes Artillerie-Regiment aus bem Stab und 4 Abtheilungen, und zwar 3 Kuß= und 1 reitende Abtheilung; die Fußabthei= lungen bestehen aus 4, die reitenden aus 3 Batte= rien, lettere aus leichten, erstere aus gleichviel leichten und ichweren Batterien (8: und 9:Cm. Geichuten); bas Urtillerie-Regiment hat baber 15 Batterien, jebe hat im Frieden (ersparnighalber) 4 im Krieg 6 bespannte Geschütze. Bei ber Mobil= machung formirt das Regiment überdieß 1 Erfat= abtheilung und 1 Rolonnenabtheilung. Lettere besteht aus 5 Artillerie= und 4 Infanterie=Muni= tionstolonnen.

In Desterreich hat ein Artillerie-Regiment im Rrieg 4 vierpfündige Fuß-, und 4 vierpfündige Ravallerie= und 7 achtpfündige Batterien und 5 ober 6 Munitionskolonnen. Hiezu kommt noch 1 Er= ganzungsbatterie. Die Batterien haben 8 Gefchüte. Bei jedem Regiment befinden fich außer bem Regiments-Rommanbanten 3 höhere Stabs-Offiziere, welchen nach Ermeffen eine Ungahl Batterien gur Inspizirung und zur Bermittlung bes Dienstver= fehrs mit bem Regiment, zugetheilt werben.

Daß die Abtheilung Positionsartillerie boppelt fo ftark fein foll als bas Felbartillerie-Regiment, ift jonderbar. Die Abtheilung größer als ber ganze Truppenkörper!

Die reimt sich die Bestimmung bes Entwurfes,

Batterie stehe und von einem Oberftlieutenant befehligt werde, mit bem Ausspruch ber Botichaft: "In Bukunft wird in allen Baffen jebe zunächft über ber Rompagnie ftehende Einheit burch einen Major kom= manbirt werben." (S. 24, Zeile 34 und 35.)

Unfern Berhältniffen Rechnung tragend, burfte es angemessen sein, die Artillerie und die 2 Kolon= nen bes Parks, welche einer Divifion zugewiesen find, in ein Artillerie: Regiment zu vereinen. Dieses wurde bestehen aus 2 Geschütz und 1 Kolonnen= abtheilung.

Die Geschützabtheilung bestände aus je 3 Batterien von 18 Geschüten.

Die Abtheilung mare von einem Major, das Regiment von einem Oberftlieutenant befehligt.

Diese Formation wurde mit der Organisation ber übrigen Truppen ber Armee übereinstimmen.

Die Abtheilung wenigstens 3 Batterien ftark zu machen, scheint nothwendig. — Es ist zwar ein heutzutage angenommener Grundsatz, daß die Artil: lerie ftets in größern Maffen verwendet werden folle. Gleichwohl kann in gebirgigem Terrain oft ber Fall vorkommen, einzelne Batterien betachiren zu muffen. In Preugen ift es ein fester Grundfat, nie weniger Geschütze als die einer Abtheilung in einer Batterie zu verwenden. Gleichwohl finden wir, bag General Werber, als er in bem gebirgi= gen Terrain von Belfort zu operiren hatte, fehr oft genothigt mar, einzelne Batterien zu betachiren. Wir verweisen auf die offizielle Darstellung Löhleins. Da man aber ähnliche Fälle von Detachirungen bei ber Beschaffenheit unseres Rriegstheaters nicht in bas Gebiet der Unmöglichkeit verweifen kann, da sie vorkommen konnen und muffen, so fragen wir, was bleibt dann bem Abtheilungskommandanten übrig, wenn er eine Batterie betachirt hat? Gine Batterie! Diese wird von bem Batteriefommanbanten befehligt. Er ift baber überfluffig. Anders ift es, wo die Abtheilung aus 3 Batterien besteht und bem Abtheilungs-Chef bei Detachirung einer Batterie noch 2 Batterien übrig bleiben.

Die Artillerie-Offiziere murben burch die Gintheilung in Abtheilungen nicht benachtheiligt. Wie bei ber Infanterie und Kavallerie kommt auf 3 Hauptleute ein Stabsoffizier. Künftig wird man diese aus den Truppenoffizieren nehmen. Auf 3 Stabsoffiziere kommt endlich ein Regimentskomman= bant (ein Oberstlieutenant).

Die Stelle eines Regimentskommandanten ift aber die, mit welcher die Laufbahn bes Offiziers in der Truppe abgeschlossen ift.

Die höhern Grade entsprechen ben Generaloffis gieren anderer Armeen. Diefe find entweber Bris gabiere ber Infanterie= ober Reiter=, Artillerie= und Reservebrigaden.

Da unsere Armee-Organisation auf lettere feinen Bebacht nimmt, fo öffnet fich (ba bie Spezialftabe nur aus 2, höchftens 3 höhern Offizieren bestehen und bestehen konnen) für ben!, ber Carriere machen will, nur ber Weg vom Regimentstommanbanten zum Infanterie-Brigabier und von biesem, wenn ihm die Götter und Bundesräthe günstig gestimmt sind, zum Divisionär, der die strategische Einheit befehligt, in welcher der Infanterie die nöthigen Spezialwaffen, Kavallerie, Artillerie, techsnische Truppen und Administrationen 2c. zugewiesen werden.

Die Aufstellung einer Armee-Rangliste muß eine ber ersten Folgender neuen Militär, Organisation sein. Da ber Entwurf 48 Batterien vorsieht (S. 42) und jede Division 6 Batterien erhalten soll, so wäre

Art. 49 c fo zu fassen:

"Die Artillerie bilbet8 Artillerieregimenter, jedes Regiment besteht aus 2 Geschütz-Abtheilungen von je 3 Batterien und einer Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem in zwei Kolonnen eingetheilten Divisionspark."

Wären Artillerie = Regimenter von 2 Batterien nicht taktisch und administrativ bebeutungsloß, so würbe man mit dem für die Regimentöstäbe vorgessehenen Personal schwerlich außreichen. Den Quartiermeister, welchen wir bei dem Regiment vermissen, sinden wir jedoch bei der Brigade (eben weil man daß, was dem Regiment entspricht, bei der Artillerie Brigade nennt und dieses ist allerdings nothswendig— wenn man bei jeder Division einen eidg. Obersten des Artilleriestabes als Artilleries Brigadier haben will).

Bei dem Artillerie Brigadestab sinden wir einen Oberstlieutenant als Stadschef. Was dieser (da außerdem 2 Adjudanten vorgesehen sind) überhaupt zu thun hat, wozu die Artilleriedrigade überhaupt einen hohen Generalstads-Offizier braucht, dürste schwer zu begründen sein. Weshalb aber der Generalstads-Offizier noch einen Grad höher gestellt sein soll, als jener der Division — dieses zu des greisen, gestehen wir beschämt, reicht unser Verstandes-vermögen nicht aus.

Aus den 10 Positionsbatterien ein Positions-Regiment mit 3 Abtheilungen zu bilden, dürfte den allgemeinen Grundsätzen der Organisation entsprechen.

Bei bem von uns vorgeschlagenen Vorgang ließe sic Dreitheilung, wie bei der Infanterie und Kavallerie, auch bei der Artillerie durchführen. 3 Büge eine Batterie, 3 Batterien eine Abtheilung, 3 Libtheilungen ein Regiment.

Diese Einsacheit, welche Kenntniß der Organissation und der taktischen Formen der einzelnen Wafsen sehr erleichtern würde, da die Grundsätze überseinstimmen, zu opfern, weil die eine oder andere Wasse glaubt, etwas Apartes haben zu müssen, würde ein arges Verkennen der militärisch richtisgen Grundsätze in auffallender Weise konstatiren. (Fortsetzung solgt.)

Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Shluß.)

Die schweizerischen Bunbesheere hatten Unfangs begrath beständig, im teinengemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, die Rriegs- bestellt mar, Felbherr!

gemeinbe entschieb nach bem Antrag über bie aus= zuführenben friegerischen Unternehmungen.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts bestimmte der Kriegsrath (die Hauptleute, benen im Beginn des XVI. Jahrhunderts noch einige Berordnete des Rathes beigegeben wurden) über die Operationen. Um die Leitung in der Schlacht zu ermöglichen, singen die Schweizer in den Burgunderkriegen an, wenn der allgemeine Schlachtenplan durchberathen und festgeseht war, einem Hauptmann die oberste Leitung und Ausschlung anzuvertrauen. Die Ausgabe desselben endete mit dem Abend des Schlachttages.

Da die Eidgenoffen damaliger Zeit als erfahrene Kriegsleute den Bortheil einheitlicher Führung rasch begriffen, so fingen sie in den italienischen Feldzüsgen (am Ansang des XVI. Jahrhunderts) an, bei Beginn des Krieges für die Dauer desselben einen Oberbesehlshaber zu bestellen und diesem gleichzeitig einen Stab beizuordnen.

Die Wahl des Oberbesehlshabers geschah durch bie versammelten Hauptleute. Die übrigen Heeres= beamtungen wurden theils von dem Kriegsrath der Hauptleute, theils von dem Oberbesehlshaber bestellt.

So war es z. B. in dem Feldzug 1512. Ulrich, Freisherr von Hohenfag, war oberster Feldhauptmann, Stapfer von Zürich sein Stellvertreter; ferner sinden wir einen obersten Schühenmeister, einen obersten Hauptmann der Spieße, einen obersten Hauptmann der Helbarden, einen obersten Prososen, einen obersten Prososen, einen obersten Prososen, einen obersten Büchsenmeister, einem besondern Unführer war die Führung der Borhut, einem andern die des Gewalthaussens, einem dritten die der Rachhut übertragen. Die Freiknechte hatten ihren eigenen Kommandanten.

Im weitern Berlauf des XVI. Jahrhunderts finden noch besondere Richter, Wachtmeister, Ordnungmacher (Adjudanten), den Troßhauptmann und die Kriegsräthe, welche in den mailänder Feldzügen den eigentlichen Stab des Oberbesehlshabers und der Hauptleute bildeten.

Wie die eidg. Bundesheere nur im Falle drohens ber Kriegsgefahren unter die Waffen gerufen wurs ben, so ernannten die eidg. Tagsatzungen auch in späterer Zeit nur im Falle eines größern Truppens aufgebotes einen Oberbefehlshaber.

Im Frieden besorgte in den Kantonen die Funktion des Oberbesehlshabers der Landeshauptmann, Pannerherr oder der Milizinspektor. Als für eine zweckmäßigere Organisation eines eidg. Stades gesorgt wurde, versoren diese Stellen viel von ihrer frühern Bebeutung.

Nach den Militär=Reglementen von 1817 war der Bundesfeldherr mit großen Besugnissen auß= gestattet. Man hatte gefühlt, daß bei den Bers hältnissen der Armee dieses unbedingt nothwendig sei, wenn etwaß geleistet werden soll.

Wichtige Beränderungen brachte bas Gesetz über bie Militar-Organisation von 1850.

. Dieses bestimmte, der Bundesrath übt, wenn kein Oberbesehlshaber bestellt ist, Rechte und Pflichten besselben aus. — Im Frieden war daher der Bunzbesrath beständig, im Krieg, so lang kein General bestellt war, Feldherr!